

# **Benutzungsordnung für die BIKEAREA MINDELHEIM**



## **§ 1 Geltungsbereich**

1. Diese Benutzungsordnung regelt die Benutzung der BIKEAREA MINDELHEIM auf einer Teilfläche des Grundstücks Fl. Nr. 794 Gemarkung Mindelheim. Die Anlage ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Mindelheim gemäß Art. 21 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO).

## **§ 2 Allgemeine Benutzungsregeln**

1. Durch die Nutzung der Anlage werden die Regelungen dieser Benutzungsverordnung anerkannt.
2. Die Benutzung der Anlage ist grundsätzlich für Jedermann während der Benutzungszeiten (§ 3) gestattet (Nutzer). Die Anlage ist frei zugänglich. Bei Benutzung der Anlage muss mindestens eine weitere Person vor Ort sein, die nötigenfalls Hilfe organisieren kann.
3. Ausgeschlossen von der Nutzung sind Personen, welche unter dem Einfluss von Alkohol-, Drogen und Narkosemitteln stehen.
4. Minderjährige benötigen zur Benutzung das Einverständnis der Eltern bzw. Sorgeberechtigten.
5. Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Alle Nutzer der Anlage betreiben ihren Sport damit auf eigenes Risiko. Es wird darauf hingewiesen, dass das Befahren der Strecken mit ungewöhnlichen Risiken verbunden ist und die Nutzer daher über persönliche Unfall- und Privathaftpflichtversicherungen für Schäden gegenüber Dritten verfügen müssen.
6. Ein Befahren der Anlage mit motorisierten Fahrzeugen aller Art ist strengstens untersagt.
7. Bei der Benutzung der Anlage ist eine entsprechende Sicherheitsausrüstung zu tragen. Das Tragen eines Schutzhelms ist dabei Pflicht. Weitere Schutzausrüstung wie Handschuhe, Ellenbogen- und Knieschützer, Rumpf-, Rücken- und Nackenschutz (Protektoren), Vollvisierhelm etc. werden bei der Nutzung dringend empfohlen.
8. Aus Sicherheitsgründen ist das Betreten der Strecken für Nicht-Biker strengstens untersagt.

## Trailbereich

1. Die Trails dürfen nur mit für die Anlage geeigneten Bikes wie Mountainbikes, Dirtbikes, Freeridebikes und BMX-Rädern o. ä., welche sich in einwandfreiem technischen Zustand befinden, befahren werden. Jeder Nutzer ist selbst für den Zustand seines Sportgeräts verantwortlich.
2. Der Nutzer ist verpflichtet, sich vor der Benutzung vom ordnungsgemäßen Zustand der Strecken zu überzeugen. Mängel und Beschädigungen sind der Stadt Mindelheim durch den Benutzer anzuzeigen.  
Telefon: +49(0)8261 99 15 566 oder [schadensmeldung.mn@gmail.com](mailto:schadensmeldung.mn@gmail.com)
3. Vor dem ersten Befahren der Strecke wird angeraten, sich mit dieser vertraut zu machen. Die Trails haben unterschiedliche Schwierigkeitsstufen, die Nutzung ist dem Fahrkönnen anzupassen.
4. Es darf auf der Strecke nicht angehalten werden. Falls dies notwendig wird, darf für den nachfolgenden Fahrer kein Risiko entstehen.
5. Bei einem Sturz ist die Strecke schnellstmöglich zu verlassen. Herumliegende Gegenstände sind unmittelbar zu entfernen.
6. Quereinstiege sind aus Gründen der Sicherheit zu unterlassen.
7. Die Trails sind nur bei trockener Bodenbeschaffenheit geöffnet. Bei Regen, feuchter Witterung und Frost sind die Strecken für alle Nutzer gesperrt.

## Pumptrackbereich

2. Der Asphaltpumptrack und der Kidspumptrack dürfen mit Fahrrädern, Inlineskates, Tretrollern, Skateboards sowie weiteren tauglichen Rollsportgeräten befahren werden. Diese sollten sich in eigenem Interesse in gutem technischen Zustand befinden.
3. Die Pumptracks dürfen nur in gleicher Richtung und nicht entgegengesetzt befahren werden, damit es zu keinen Zusammenstößen kommt. Das Halten und Stehenbleiben auf den Pumptracks ist gefährlich und ist daher untersagt.
4. Bei einem Sturz ist der Pumptrack schnellstmöglich zu verlassen. Herumliegende Gegenstände sind unmittelbar zu entfernen, um andere Fahrer nicht zu gefährden.
5. Das Befahren der Pumptracks ist aus Sicherheitsgründen bei starkem Regen und Nässe, Schnee und gefrorenem Boden verboten.

## § 3 Benutzungszeiten

Täglich von 8.00 bis 20:00 Uhr

Mittwochs von 8.00 bis 16.00 Uhr (von 16.00 bis 20.00 Uhr excl. Nutzung durch DAV/VC)

## § 4 Benutzungsentgelt, Gegenleistung

Die Stadt Mindelheim erhebt von den Nutzern für die Benutzung der Anlage kein Benutzungsentgelt. Die Nutzer haben im Gegenzug die Anlage eigenverantwortlich sauber zu halten und für einen ordnungsgemäßen Zustand der Anlage zu sorgen.

## **§ 5 Hausrecht**

Die Stadt übt das Hausrecht aus. Dieses kann sie an Dritte übertragen. Den Anweisungen Berechtigter ist Folge zu leisten.

## **§ 6 Haftung**

1. Die Stadt überlässt dem Nutzer die Anlage in dem Zustand, in dem sie sich befindet, auf eigene Verantwortung und Gefahr. Eine Haftung oder Gewährleistung für den ordnungsgemäßen Zustand der Strecken wird nicht übernommen.
2. Der Nutzer stellt die Stadt von eigenen Haftpflichtansprüchen frei. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Befahren der Strecken mit ungewöhnlichen Risiken verbunden ist.
3. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme – etwa in Folge unerlaubter Handlung – verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Stadt.
4. Aus diesen Gründen müssen die Nutzer über ausreichende persönliche Unfall- und Privathaftpflichtversicherungen für eigene Schäden bzw. Schädigungen Dritter verfügen.
5. Der Nutzer haftet der Stadt gegenüber unabhängig von eigenem Verschulden für alle von ihm verursachten Schäden. Die Stadt ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Verursachers selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
6. Für die durch die Nichtbeachtung der Nutzungsbedingungen entstandenen Schäden haftet der Verursacher.
7. Die Stadt übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer oder von Besuchern der Anlage eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

## **§ 7 Allgemeine Ordnungsvorschriften**

1. Das Verhalten auf dem Gelände soll immer fair und respektvoll sein. Es ist stets Rücksicht auf jüngere und weniger geübte Fahrer zu nehmen.
2. Vorfahrende und weniger geübte Fahrer haben Vorrang und dürfen nicht genötigt werden. Es ist ein entsprechender Sicherheitsabstand einzuhalten.
3. Gesperrte Hindernisse dürfen nicht befahren werden.
4. Der Konsum von Alkohol, Drogen und sonstigen die Handlungsfähigkeit beeinträchtigenden Mitteln ist auf dem gesamten Gelände untersagt.
5. Abfälle sind vom Benutzer selbst zu entsorgen.
6. Aus Rücksicht auf die Anwohner ist laute Musik untersagt.
7. Das Mitbringen von Hunden ist im Bereich der Anlage verboten.

## **§ 8 Verstöße gegen die Benutzungsordnung**

Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann die Stadt Mindelheim dem betroffenen Nutzer die Benutzung der Einrichtung zeitlich befristet oder auf Dauer untersagen. Strafbare Das Mitbringen von Hunden ist im Bereich der Anlage verboten.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 23.05.2026 in Kraft.

Mindelheim, den 22.05.2026



Michael Schindler  
Erster Bürgermeister

